

# ► Inhalt

## ► Originalklausuren aus dem Bürgerlichen Recht für Fortgeschrittene

- |   |     |
|---|-----|
| ► <b>Klausur 1:</b> <i>Über den Tisch gezogen</i>         | 7   |
| • Anfechtungsrecht  |     |
| • gutgläubiger Erwerb eines Anwartschaftsrechts           |     |
| • Verfügung eines Nichtberechtigten                       |     |
| ► <b>Klausur 2:</b> <i>In einer kleinen Bäckerei</i>      | 34  |
| • Mittelbare Stellvertretung                              |     |
| • Ausgleichsanspruch für den Rechtsverlust                |     |
| • forderungsentkleidete Hypothek                          |     |
| ► <b>Klausur 3:</b> <i>Falscher Erbe</i>                  | 66  |
| • Testament   |     |
| • Erbschein   |     |
| • Erbschaftsanspruch                                      |     |
| • gutgläubiger Erwerb                                     |     |
| ► <b>Klausur 4:</b> <i>Schwarzkauf bleibt Schwarzkauf</i> | 87  |
| • Lösungsanspruch aus § 894                               |     |
| • Vormerkung  |     |
| • Scheingeschäft  |     |
| • Anspruch des Vormerkungsberechtigten auf Zustimmung     |     |
| ► <b>Klausur 5:</b> <i>Getrennt oder vereint?</i>         | 104 |
| • Hypothek: gutgläubiger Erwerb und Akzessorietät         |     |

## ► Unsere Skripten, Karteikarten, Hörbücher

<p><b>Zivilrecht (je Titel 6,60 €*)</b></p> <p>Standardfälle für Anfänger          Standardfälle für Fortgeschrittene          Standardfälle Schuldrecht          Standardfälle Ges. Schuldverh. (§§ 677, 812, 823)          Standardfälle Sachenrecht          Standardfälle Familien- und Erbrecht          Originalklausuren Übung für Fortgeschrittene          Streitfragen Schuldrecht          Einführung in das Bürgerliche Recht          Schuldrecht (AT)          Schuldrecht (BT) 1 - §§ 437, 536, 634, 670 ff.          Schuldrecht (BT) 2 - §§ 812, 823, 765 ff.          Sachenrecht 1 – Bewegliche Sachen          Sachenrecht 2 – Unbewegliche Sachen          Familienrecht          Erbrecht          Definitionen für die Zivilrechtsklausur (7,90 €) 1)</p>	<p><b>Grundlagen (je Titel 6,60 €*)</b></p> <p>Wie gelingt meine BGB-Hausarbeit?          Einführung in die Rhetorik          500 Spezial-Tipps f. Juristen (10,90 €)          Ratgeber Assessment Center          Mitarbeiterführung 2)          Vernetztes Denken 2)          Selbstmanagement 2)          Mediation</p>
<p><b>Strafrecht (je Titel 6,60 €)</b></p>	<p><b>Nebengebiete (je 6,60 €)</b></p> <p>Handelsrecht          Gesellschaftsrecht          Standardfälle Handels- &amp; GesellschaftsR          Arbeitsrecht          Kollektives Arbeitsrecht          Standardfälle Arbeitsrecht          ZPO I - Erkenntnisverfahren          ZPO II - Zwangsvollstreckung          Strafprozessordnung (StPO)          Internationales Privatrecht          Insolvenzrecht          Gewerbbl. Rechtsschutz/Urheberrecht</p>
<p>Standardfälle für Anfänger Bd. 1 (7,90 €) und Bd. 2          Standardfälle für Fortgeschrittene (8,90 €)          Strafrecht (AT)          Strafrecht (BT) 1 - Vermögensdelikte          Strafrecht (BT) 2 - Nichtvermögensdelikte          Definitionen für die Strafrechtsklausur 1)          Jugendstrafrecht/Strafvollzug/Kriminologie</p>	<p><b>Assessorexamen (je 6,60 €)</b></p> <p>Die Relationstechnik          Der strafrechtliche Aktenvortrag          Der Aktenvortrag im Wahlfach Strafrecht          Der zivilrechtliche Aktenvortrag          Der öffentlich-rechtliche Aktenvortrag          Urteilklausuren Zivilrecht          Anwaltsklausuren Zivilrecht          Staatsanwaltl. Sitzungsdienst &amp; Plädoyer          Die strafrechtliche Assessorerklausur          Die öffentl.-rechtl. Assessorerklausur Bd.1+2          Zwangsvollstreckungsklausuren          Vertragsgestaltung in der Anwaltsstation</p>
<p><b>Öffentl. Recht (je Titel 6,60 €*)</b></p> <p>Standardfälle Staatsrecht I – VerfassungsR (7,90 €)          Standardfälle Staatsrecht II – Grundrechte (7,90 €)          Standardfälle für Anfänger          Standardfälle für Fortgeschrittene          Basiswissen Staatsrecht I – Verfassungsrecht 1)          Basiswissen Staatsrecht II – Grundrechte 1)          Verwaltungsrecht (AT) 1 - VwVfG          Verwaltungsrecht (AT) 2 – VwGO          Standardfälle Verwaltungsrecht (AT)          Verwaltungsrecht (BT) 1 - POR          Verwaltungsrecht (BT) 2 – Baurecht          Verwaltungsrecht (BT) 3 – Umweltrecht          Standardfälle Baurecht          Staatshaftungsrecht          Grundriss Europarecht (7,90 €) 1)          Standardfälle Europarecht (7,90 €)          Definitionen Öffentliches Recht (7,90 €) 1)          Kinder- und Jugendhilferecht          Sozpäd. Diagn.: Ambulante Hilfen der Jugendhilfe</p>	<p><b>BWL &amp; VWL (je Titel 6,60 €)</b></p> <p>Einführung in die Betriebswirtschaftslehre          Einführung in die Volkswirtschaftslehre          Ratg. „500 Spezial-Tipps für BWLer“          Rechnungswesen          Grundl. emp. (quant.) Methoden 2)          Marketing          Organisationsgestaltung &amp; -entwicklung          Internationales Management          Unternehmensführung          Wie gelingt meine wiss. Abschlussarbeit?          Ratgeber Assessment Center          Einführung in die Rhetorik          Mitarbeiterführung 2)          Vernetztes Denken 2)          Selbstmanagement 2)          Alle Preise freibleibend</p>
<p><b>Steuerrecht (je Titel 6,60 €)</b></p> <p>Abgabenordnung (AO)          Einkommensteuerrecht (EStG)          Umsatzsteuerrecht          Erbschaftsteuerrecht/Bewertungsrecht 2)          Steuerstrafrecht/Verfahren/Steuerhaftung</p>	

\* 6,60 Euro, soweit nicht ein anderer Preis in ( ) angegeben ist

1) Auch als **Hörbuch** (Audio-CD) lieferbar; 2) Titel, die in Vorbereitung sind

Alle lieferbaren Titel im Internet unter [www.niederle-media.de](http://www.niederle-media.de).

## ► Vorwort der Autoren

Die vorliegende Fallsammlung ist eine Auswahl von Prüfungsfällen, die in Übungen im Bürgerlichen Recht für Fortgeschrittene zur Bearbeitung gestellt wurden.

Ziel dieser Sammlung ist es, ihren Nutzern die Gewinnung eines Eindrucks vom Erwartungshorizont für den Erwerb des „Großen Scheins“ zu ermöglichen und ihnen die Gelegenheit zur Übung im Umgang mit entsprechenden Fällen zu geben. Den Besuch von Lehrveranstaltungen und die Lektüre systematischer Lehrbücher kann dieses Skript dabei nicht ersetzen, da es trotz sinnvoller Auswahl der gesetzten Schwerpunkte nicht den gesamten relevanten Stoff abdecken kann.

Die Fälle wurden so ausgewählt und zusammengestellt, daß besonders häufig auftretende Klausurprobleme Berücksichtigung finden konnten. Der Stil der Darstellung ist dabei so weit wie möglich klausurorientiert, um dem Leser zu verdeutlichen, wie die behandelten Problemkreise in einer Klausur angegangen werden können. Es sollte aber nicht vergessen werden, daß es sich bei den Lösungen um Musterlösungen handelt, deren ausführliche Herleitung und Begründung mancher Teilschritte didaktischen Zwecken dient und so in einer Klausur natürlich nicht erwartet werden kann. Das gilt insbesondere für die zahlreichen, vom eigentlichen Lösungstext abgesetzten, erläuternden und weiterführenden Hinweise.

Herrn Rechtsreferendar Dr. Simon Schnelle und Frau stud. iur. Julia Kell danken wir für ihre kritische Durchsicht der einzelnen Fälle.

Wir wünschen allen Nutzern dieser Fallsammlung guten Erfolg in der juristischen Ausbildung und hoffen, dazu einen Beitrag leisten zu können.

Göttingen, im Herbst 2006,

*Michael Braukmann & Christian Schieder*

## Klausur 2: In einer kleinen Bäckerei ...

► **Themen:** Mittelbare Stellvertretung; Ausgleichsanspruch für den Rechtsverlust; forderungsentkleidete Hypothek

Eduard Eigen (E) möchte als Inhaber einer kleinen Bäckerei in Göttingen den Verkaufsraum grundsätzlich neu gestalten. Insbesondere sollen Boden und Wände neu verflieset und einige Heizkörper im Stehbereich für die Kunden angebracht werden. Zur Finanzierung seines Vorhabens nimmt er einen Kredit bei dem Geldgeber Gierig (G) auf und bestellt diesem eine Hypothek an seinem Grundstück, die in das Grundbuch eingetragen wird. Sodann beauftragt E den Bauunternehmer Bodo Bau (B) mit den zum Umbau erforderlichen Arbeiten. Dabei soll B selbst verantwortlich für die Beschaffung der Materialien und die Durchführung der Renovierung sein; E selbst will sich um andere Dinge kümmern.

B bestellt im eigenen Namen die Heizkörper bei dem Verkäufer Viktor Volz (V), der sich aber das Eigentum bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises vorbehält. Als B die Heizkörper vom Bauhaus des V abholt, entdeckt er auch einige Kisten mit Fliesen. Diese sind nach Größe und Farbe den Fliesen ähnlich, die eigentlich als Wandverkleidung im Stehbereich verlegt werden sollten. Unbemerkt lädt B die Fliesen auf seinen Transporter.

Bald darauf montiert er die Heizkörper im Stehbereich und verlegt die gestohlenen Fliesen. Dabei hat er auch kein schlechtes Gewissen, schließlich seien die Heizkörper schon teuer genug. Nach Abschluß der Arbeiten zahlt E den B aus. Bald darauf, noch vor Zahlung an V, gerät B durch schlechte Unternehmensführung in Insolvenz. Deswegen hält sich V nun an E und verlangt von ihm Bezahlung für die Fliesen und Heizkörper, weil E das Eigentum daran erworben habe. E erwidert darauf, er habe mit V nichts zu tun, außerdem habe er bereits an B gezahlt.

### **Frage 1**

Kann V von E Zahlung für die Heizkörper und die Fliesen verlangen?

Trotz dieser Unannehmlichkeiten floriert das Geschäft des E, und so kann er dem G das Darlehen alsbald zurückzahlen. E kümmert sich aber nicht um die Änderung der Grundbucheintragung, so daß weiterhin die Hypothek des G eingetragen ist. Als G dies erfährt, spiegelt er dem gutgläubigen Heinz Heinsen (H) vor, seine Darlehensforderung gegen E bestünde noch und sei fällig. Mit einem geringen Abschlag veräußert er diese sodann samt Hypothek an den H. Dieser wendet sich daraufhin wegen Zahlung an E, der unter Verweis auf seine bereits an G erfolgte Zahlung abwinkt. H meint, von der Zahlung habe er nichts gewußt, deshalb bestünde für ihn die Forderung noch. Jedenfalls will er aber aus der Hypothek gegen E vorgehen.

### **Frage 2**

Was kann H von E verlangen?

#### **Zu Frage 1:**

##### **I. Anspruch des V gegen E aus § 433 II (-)**

1. Stellvertretung gemäß § 164 I (-): Zwischen V und E bestehen keine vertraglichen Beziehungen; insbesondere ist B nicht als Vertreter des E aufgetreten.
2. Ergebnis: Anspruch aus § 433 II (-)

##### **II. Anspruch des V gegen E aus §§ 951 I 1, 812 I 1 2. Alt., 818 II (+)**

1. Rechtsverlust durch den Eigentümer nach §§ 946-950 (+)
  - a. Bezüglich der Fliesen §§ 946, 93 (+)
  - b. Bezüglich der Heizkörper §§ 946, 93, 94 II (+)
  - c. Zwischenergebnis: Durch den Einbau der Materialien durch B hat E originär Eigentum daran gemäß §§ 946, 93, 94 II erworben; damit gleichzeitiger Rechtsverlust bei V (+).
2. Nicht durch Leistung
  - a. Problem: Ausschluß der Nichtleistungskondition V-E wegen der Leistung B-E?
    - aa. Ansicht des BGH
    - bb. Ansicht der Literatur
    - cc. Streitentscheid: Beide Ansichten kommen zum gleichen Ergebnis; Literatur ist jedoch dogmatisch sauberer

- b. Zwischenergebnis: Ausschluß der Kondiktion hinsichtlich der Heizkörper (+), hinsichtlich der Fliesen (-)
- 3. Ohne Rechtsgrund
- 4. Umfang des Bereicherungsanspruchs/Rechtsfolge
  - a. Wertersatz, § 818 II (+)
  - b. Entreicherung, § 818 III (-); insbesondere kein Abzug wegen Kaufpreiszahlung an B
- 5. Vergütung in Geld gemäß § 951 I 1: bezüglich Fliesen (+)

**III. Ergebnis: Anspruch des V gegen E aus §§ 951 I 1, 812 I 1 2. Alt., 818 II (+)**

**Zu Frage 2:**

**I. Anspruch H gegen E auf Darlehensrückzahlung gem. §§ 488 I 2, 398 S. 2 (-)**

- 1. Anspruch entstanden? Forderung G-E aus dem Darlehensvertrag, § 488 I 2
  - a. Gläubigerwechsel: Hier rechtsgeschäftlicher Forderungsübergang (Abtretung), §§ 398 ff.
  - b. Forderung des Zedenten (G) gemäß § 362 I erloschen
- 2. §§ 488 I 2, 398 S. 2 (-)

**II. Anspruch des H gegen E gemäß §§ 1113 I, 1147 auf Duldung der Zwangsvollstreckung**

- 1. Bestehen der Hypothek? Diese stand ursprünglich G zu
  - a. Durch Rückzahlung des Darlehens wandelt sich die Hypothek in eine Eigentümergrundschuld um, §§ 1163 I 2, 1177 I
  - b. Öffentlicher Glaube des Grundbuchs, § 892? G ist immer noch im Grundbuch als Hypothekengläubiger eingetragen
- 2. Übertragung von Forderung und Hypothek?
  - a. Schutz des Rechtsverkehrs contra Akzessorietät
  - b. § 1138: Forderungsentkleidete Hypothek
- 3. Gutgläubiger Erwerb gemäß § 1138 i.V.m. § 892 (+)
- 4. Ergebnis: H kann von E gemäß §§ 1113 I, 1147 Duldung der Zwangsvollstreckung in das Grundstück verlangen

## Zu Frage 1:

### I. Anspruch des V gegen E auf Kaufpreiszahlung aus § 433 II BGB

V könnte als Verkäufer der Baumaterialien (Heizkörper und Fliesen) einen Zahlungsanspruch aus § 433 II gegen E haben. Voraussetzung dafür ist das Bestehen eines wirksamen Kaufvertrages zwischen den beiden Parteien. Dabei ist offensichtlich, daß ein solcher nur im Hinblick auf die Heizkörper überhaupt angedacht werden könnte, da die Fliesen ersichtlich von B gestohlen worden sind. Ob ein wirksamer Kaufvertrag gemäß § 433 zwischen V und E zustande gekommen ist, bleibt allerdings fraglich, da beide keine persönliche vertragliche Beziehung eingegangen sind.

1. Obwohl aber E selbst nicht am Rechtsverkehr teilgenommen hat, könnte dennoch ein Kaufvertrag über die Heizkörper mit V über den beauftragten Bauunternehmer B als Vertreter des E zustande gekommen sein. Da in einer entwickelten Rechtsordnung das Rechtsinstitut der Stellvertretung unentbehrlich ist<sup>1</sup>, normiert das Bürgerliche Gesetzbuch - diesem prinzipiellen Grundgedanken folgend - in seinen §§ 164 ff. das **Recht der Stellvertretung**. Gemäß § 164 I 1 wirkt eine Willenserklärung, die jemand innerhalb der ihm zustehenden Vertretungsmacht im Namen des Vertretenen abgibt, unmittelbar für und gegen den Vertretenen. B müßte also für eine wirksame Aktiv-Vertretung<sup>2</sup> eine eigene Willenserklärung im Namen des E innerhalb einer ihm zustehenden Vertretungsmacht abgegeben haben.

---

<sup>1</sup> Vgl. zur Entwicklung des Rechts der Stellvertretung Staudinger/Schilken, vor §§ 164 ff., Rn. 3 ff. Eine kurze aber nichtsdestotrotz gute und systematische Darstellung der materiellen Grundlagen gibt Köhler, BGB, Allgemeiner Teil, § 11, der bei der Frage des Zwecks der gewillkürten Stellvertretung insbesondere auf die Arbeitsteilungsfunktion und den dadurch erweiterten Wirkungskreis abstellt, a.a.O. § 11 Rn. 3.

<sup>2</sup> Die Passiv-Vertretung, d.h. das Entgegennehmen einer Willenserklärung für den Vertretenen, normiert § 164 III.

B hat hier sicherlich eine wirksame Willenserklärung hinsichtlich eines Angebots zum Kauf der Heizkörper gegenüber V abgegeben, nur hat er dies in eigenem Namen getan und damit die Voraussetzung für die Wirksamkeit einer direkten Stellvertretung notwendige Offenkundigkeitsprinzip nicht erfüllt. Dies ist im Sachverhalt auch unmittelbar ersichtlich. Im Übrigen galt zwischen E und B die Vereinbarung, daß der B bei den zum Umbau erforderlichen Maßnahmen selbst verantwortlich für die Beschaffung der Materialien und für die Durchführung der Renovierung sein sollte. Von beiden war gerade eine direkte Stellvertretung nicht intendiert. Im Gegenteil, es handelt sich hier vielmehr um eine nur **mittelbare Stellvertretung**, die sich von der unmittelbaren der §§ 164 ff. dadurch unterscheidet, daß der Vertreter zwar auch im fremden Interesse, dagegen aber im eigenen Namen handelt<sup>3</sup>. Damit ist auch deutlich ausgesprochen, daß es sich gerade nicht um ein sogenanntes „unternehmensbezogenes Geschäft“<sup>4</sup> als eine Ausnahme zum Offenkundigkeitsprinzips handelt, zumal sich hier nicht aus den Umständen ergibt, daß B die hinter ihm stehende Bäckerei des E verpflichten wollte<sup>5</sup>.

Somit ist B hier selbst Vertragspartei des Kaufvertrages mit V über die Heizkörper und damit in eigener Person der Verpflichtung zur Kaufpreiszahlung i.S.d. § 433 II ausgesetzt.

---

<sup>3</sup> Köhler, BGB, Allgemeiner Teil, § 11 Rn. 12 und 22.

<sup>4</sup> Vgl. zu dieser Auslegungsregel die Entscheidung des BGH in: NJW 1995, 43 (44) m.w.N. und BGH NJW 1996, 1053 (1054).

<sup>5</sup> Der BGH spricht nur dann von einem unternehmensbezogenen Geschäft, „wenn der Handelnde sein Auftreten für ein Unternehmen hinreichend deutlich macht“, z.B. wenn „hinreichende Zusätze in Zusammenhang mit der Unterschrift auf das betreffende Unternehmen hinweisen“, ansonsten „greift aus Gründen der Verkehrssicherheit der gesetzliche Auslegungsgrundsatz des Handelns im eigenen Namen ein“, BGH NJW 1995, 43 (44). Dieser Auslegungsgrundsatz tritt in der schwer und nur unter einigen Anstrengungen zu verstehenden Vorschrift des § 164 II in Erscheinung: „Tritt der Wille, in fremdem Namen zu handeln, nicht erkennbar hervor, so kommt der Mangel des Willens, im eigenen Namen zu handeln, nicht in Betracht“.

Dieser Anspruch des V gegen B läuft aber laut Sachverhalt aufgrund der Insolvenz des B ins Leere und ist gleichfalls nicht von der Fallfrage umfaßt. Daß der Auftrag an B, die Heizkörper zu kaufen, von E kam, wird im Rahmen der mittelbaren Stellvertretung durch die Verpflichtung im Innenverhältnis berücksichtigt, so daß dieses Institut seine Berechtigung vor allem in seinem Hauptanwendungsfall, dem Kommissionskauf, findet<sup>6</sup>. Dessen ungeachtet bleibt es bei der Feststellung, daß zwischen V und E keinerlei vertragliche Beziehungen, auch nicht über den Umweg einer Stellvertretung durch B, bestehen, so daß ein Anspruch aus einem Schuldverhältnis nicht gegeben ist.

**2. Ergebnis:** Mangels vertraglicher Beziehungen hat V gegen E keinen Anspruch aus § 433 II auf Kaufpreiszahlung für die Heizkörper.

## **II. Anspruch des V gegen E aus §§ 951 I 1, 812 I 1 2. Alt., 818 II**

Ein Zahlungsanspruch des V gegen E sowohl wegen der Heizkörper als auch wegen der Fliesen könnte sich aber aus den §§ 951 I 1, 812 I 1 2. Alt., 818 II ergeben. Nach § 951 I 1 kann derjenige, der infolge der Vorschriften der §§ 946 bis 950 einen Rechtsverlust erleidet, von demjenigen, zu dessen Gunsten die Rechtsänderung eintritt, Vergütung in Geld nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung fordern. Diese Anspruchsgrundlage ist dogmatisch der **Ausgleich für den Rechtsverlust nach den §§ 946 ff.**, die dem Eigentümer den Verlust seines Eigentums durch Verbindung, Vermischung und Verarbeitung zumuten<sup>7</sup>. Da der im Eigentum

---

<sup>6</sup> Vgl. dazu die Regeln über den Kommissionskauf, bei dem es der Kommissionär gewerbsmäßig übernimmt, Waren oder Wertpapiere für Rechnung eines anderen (des Kommittenten) in eigenem Namen zu kaufen oder zu verkaufen, §§ 383 ff. HGB.

<sup>7</sup> Der in diesen Vorschriften geregelte originäre und lastenfreie Erwerb des Eigentums soll im Interesse der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit

verkörperte Vermögenswert dem Eigentümer erhalten bleiben soll, kompensiert § 951 I den eingetretenen Rechtsverlust durch einen Zahlungsanspruch, der sich nach den Regeln des Bereicherungsrechts richtet<sup>8</sup>. In diesem Sinne ist § 951 ein **Rechtsfortwirkungsanspruch**, da die §§ 946 ff. lediglich Erwerbsmodi darstellen und gerade keinen rechtfertigenden Grund für den mit der Rechtsverschiebung verbundenen Vermögenszuwachs beinhalten<sup>9</sup>. Damit ist der Anknüpfungspunkt für diese Anspruchsgrundlage folglich die mit dem dinglichen Rechtserwerb eingetretene Vermögensverschiebung<sup>10</sup>.

Der Verweis des § 951 I ins Bereicherungsrecht macht ferner deutlich, daß der Absatz I 1 keine selbständige Anspruchsgrundlage ist, sondern nur einen Sonderfall des allgemeinen Bereicherungsrechts darstellt<sup>11</sup>. Somit handelt es sich bei der Verweisung auf die §§ 812 ff. um eine **Rechtsgrundverweisung**<sup>12</sup>, d.h., die dort aufgeführten Tatbestandsvoraussetzungen sind unmittelbare Prüfungspunkte.

(.....)

---

eine einheitliche sachenrechtliche Zuordnung der neugeschaffenen wirtschaftlichen Einheit herbeiführen, siehe Staudinger/Gursky, § 951 Rn.1. Hk-BGB/Eckert, § 951 Rn. 1, spricht in diesem Zusammenhang von der Verhinderung der „Zersplitterung wirtschaftlicher Werte“.

<sup>8</sup> Vgl. zu diesen Überlegungen Wolf, Sachenrecht, Rn. 612 ff.

<sup>9</sup> Staudinger/Gursky, § 951 Rn.1.

<sup>10</sup> Hk-BGB/Eckert, § 951 Rn. 1.

<sup>11</sup> BGHZ 41, 157 (163).

<sup>12</sup> Vgl. dazu die ständige Rechtsprechung: BGHZ 17, 236 (238); 35, 356 (359 f.); 40, 272 (276) und den noch immer lesenswerten „Jungbullen-Fall“ in BGHZ 55, 176 (177).